

044252/EU XXIV.GP
Eingelangt am 14/01/11

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2011
KOM(2011) 10 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006¹ ermöglicht es, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mrd. EUR in Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Fonds erfüllt sein müssen, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates² geregelt.

Auf der Grundlage der Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, den Polen, die Slowakei, Ungarn, die Tschechische Republik, Kroatien und Rumänien aufgrund der Überschwemmungen von Mai, Juni und Juli 2010 gestellt haben, wurde der Gesamtschaden wie folgt geschätzt:

(in EUR)

	Direktschaden	Schwellenwert (in Mio. EUR)	Betrag auf der Basis von 2,5 %	Betrag auf der Basis von 6 %	Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Finanzhilfe
Polen – Überschwemmungen 2010 „Katastrophe größeren Ausmaßes“	2 998 989 248	2 124.920	53 123 000	52 444 155	105 567 155
Slowakei – Überschwemmungen 2010 „Katastrophe größeren Ausmaßes“	561 133 594	378.205	9 455 125	10 975 716	20 430 841
Ungarn – Überschwemmungen 2010 „Katastrophe größeren Ausmaßes“	719 343 706	590.710	14 767 750	7 718 022	22 485 772
Tschechische Republik – Überschwemmungen 2010 „Nachbarstaat“	204 456 041	824.029	5 111 401	0	5 111 401
Kroatien – Überschwemmungen 2010 „Nachbarstaat“	153 039 303	275.804	3 825 983	0	3 825 983
Rumänien – Überschwemmungen 2010 „Katastrophe größeren Ausmaßes“	875 757 770	787.935	19 698 375	5 269 366	24 967 741
Insgesamt					182 388 893

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Nach Prüfung dieser Anträge³, und unter Berücksichtigung der maximal möglichen finanziellen Unterstützung aus dem Fonds und der Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumrichtungen vorzunehmen, schlägt die Kommission vor, einen Gesamtbetrag von 182 388 893 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union bereitzustellen und diesen Betrag bei der Rubrik 3b des Finanzrahmens einzusetzen.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags zur Inanspruchnahme des Fonds beruft die Kommission gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 einen Trilog in vereinfachter Form ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Fonds und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen. Die Kommission ersucht jeden der beiden Teile der Haushaltsbehörde, den anderen Teil und die Kommission über seine Ergebnisse zu informieren.

Stimmt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht zu, ist ein formeller Trilog einzuberufen.

Die Kommission wird einen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) vorlegen, um die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in den Haushaltsplan 2011 einzusetzen, wie dies unter Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen ist.

³ Mitteilung an die Kommission zu sechs von Polen, der Slowakei, Ungarn, der Tschechischen Republik, Kroatien und Rumänien aufgrund der Überschwemmungen im Mai und Juni 2010 vorgelegten Anträgen auf Gewährung von Finanzhilfen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union, SEK(2010) 1562.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴, insbesondere auf Nummer 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁵,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Polen, die Slowakei, Ungarn, die Tschechische Republik, Kroatien und Rumänien haben wegen einer durch Erdbeben und starke Regenfälle ausgelösten Katastrophe Anträge auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von jeweils 182 388 893 EUR bereitgestellt.

⁴ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁵ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁶ ABl. C [...], vom [...], S. [...].

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*